



PH, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Per Email: ehra@bj.admin.ch

Bundesamt für Justiz
Eidg. Amt für das Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 12. März 2015

Vernehmlassung: Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Grundsätze

Seit dem zurückgewiesenen Entwurf von 2007 ist viel Zeit vergangen. Mit der Annahme der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» 2013 hat die Schweiz ein strenges Aktionärsmitspracherecht bei den Vergütungen in der Verfassung verankert. Mit der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative 2014 hat die Schweizer Bevölkerung dann einen Entscheid getroffen, der für die Schweizer Wirtschaft erhebliche Rechtsunsicherheit bringt. Zudem hat die Wettbewerbsfähigkeit von Schweizer Unternehmen in der letzten Zeit mit der neuen Frankenstärke bereits gelitten. Es ist der CVP deshalb ein Anliegen, dass die Standortattraktivität der Schweiz durch ein stark regulierendes Aktienrecht nicht noch weiter eingeschränkt wird. Was der Wirtschaftsstandort Schweiz jetzt braucht, ist Rechts- und Planungssicherheit.

Die CVP vertritt deshalb die Meinung, dass es die Aktienrechtsrevision *momentan* nicht braucht. Der Vorschlag des Bundesrates beinhaltet keine *dringlichen* Vorhaben. Er wirft in vielen Punkten sogar Fragen auf und generiert Unsicherheiten. Die CVP fordert den Bundesrat deshalb auf, *zum jetzigen Zeitpunkt* auf die Vorlage zu verzichten. In der Zwischenzeit verlangt die CVP vom Bundesrat, dass er vertiefte Abklärungen zu folgenden Themen unternimmt:

- **Dispoaktien:** Der Bundesrat präsentiert auch in diesem Entwurf keine akzeptablen Massnahmen, um der Problematik der Dispoaktien wirkungsvoll entgegenzutreten. Solche Lösungsvorschläge müssen aber vom Bundesrat und nicht vom Parlament kommen. Die

CVP fordert deshalb, dass der Bundesrat diese Frage vertieft abklärt und neue Ansätze für die Regelung des Umganges mit Dispoaktien präsentiert.

- Klage auf Kosten der Gesellschaft: Eine Klage auf Kosten der Gesellschaft, wie sie in den Artikeln 697j – k vorgesehen ist, ist in der Schweiz ein Novum. Andere Länder kennen dieses Instrument aber bereits. Es ist unklar, wie sich diese Massnahme in der Schweiz, wo die Aktionäre bereits viele Rechte haben, auswirken würde. Die CVP sieht auch hier keinen dringenden Handlungsbedarf. Die CVP fordert deshalb vom Bundesrat, in einem umfassenden Bericht abzuklären, wie diese Klage auf Kosten der Gesellschaft in anderen Ländern geregelt ist und wie sich diese Regelungen im schweizerischen Aktienrecht auswirken würden. Generell ist zudem zu prüfen, ob allenfalls höhere Hürden für eine solche Klage möglich sind. Erst dann wird die CVP entscheiden können, ob sie einer solchen Regelung zustimmen kann oder nicht.
- Elektronisches Forum: Die CVP erachtet die Idee eines elektronischen Forums, wie in Art. 701g vorgesehen, als interessant, jedoch als noch zu wenig durchdacht. Die vorgesehene Regelung lässt zu viele Fragen offen und führt zu einer Verbürokratisierung. Aus diesem Grund kann die CVP einem elektronischen Forum zum jetzigen Zeitpunkt nicht zustimmen. Die CVP fordert den Bundesrat auf, auch diese Frage umfassend abzuklären und zu einem späteren Zeitpunkt Lösungsvorschläge vorzulegen.

Generelles

Sollte der Bundesrat wider Erwarten auf die oben erwähnten Forderungen der CVP nicht eingehen, so verlangt die CVP vom Bundesrat, die nachfolgenden Bemerkungen aufzunehmen.

Die CVP will ein Aktienrecht, das generell wirtschaftsfreundlich und liberal ist. Allerdings darf es nicht nur für die grossen Unternehmen gemacht werden. Auch die kleineren und mittleren Unternehmen (KMU), welche eine grosse Bedeutung für die Schweizer Volkswirtschaft haben, sind von der Revision betroffen. Die CVP verlangt deshalb, dass die Aktienrechtrevision zu keiner übermässigen oder unnötigen Bürokratie und in gar keinem Fall zu Verschärfungen für die KMU führen darf.

Sowieso setzt sich die CVP für ein Unternehmensrecht ein, das auf Eigenverantwortung basiert. So soll den Unternehmen wann immer möglich nur Vorschriften gemacht werden, die Unternehmen eine Gestaltungsmöglichkeit geben anstelle von starren Bestimmungen.

Schliesslich möchte die CVP ein möglichst nachhaltiges Engagement in Unternehmen fördern. So könnte beispielsweise eine Sonderdividende für langjährige Aktionäre ein Anreiz sein, sich langfristig in einem Unternehmen zu engagieren.

Im Sinne eines nachhaltigen Verhaltens stellt sich auch die Frage, ob die lukrative Wertpapierleihe nicht eingeschränkt werden sollte. Die CVP schlägt vor, dass ausgeliehene Aktienpakete vor der Generalversammlung an den Eigentümer zurückgegeben werden müssen. So sollte das Stimmrecht in den Generalversammlungen weniger durch kurzfristiges Profitdenken beeinflusst werden.

Umsetzung der VegüV

Die „Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften“ (VegüV) ist erst seit Kurzem in Kraft und umgesetzt. Sie hält sich zudem eng an den Wortlaut der Verfassungsbestimmung in Art. 95 Abs. 3. Es darf nicht sein, dass Unternehmen schon wieder ihre Statuten anpassen müssen. Aus diesen Gründen und vor allem aus Gründen der Rechtsicherheit fordert die CVP, dass die VegüV zu diesem Zeitpunkt nicht schon wieder ausgedehnt werden darf. Eine zusätzliche Verschärfung der VegüV über die Umsetzung von Art. 95 Abs. 3 BV hinaus ist für die CVP inakzeptabel.

Art. 626 Abs. 2 Ziffer 3:

So stellt zum Beispiel Artikel 626 Abs. 2 Ziffer 3 eine Erweiterung der VegüV dar und ist deshalb abzulehnen.

Art. 734a:

Die CVP lehnt die Ausdehnung der VegüV in Art. 734a Abs. 3 Ziffer 2 ab und fordert die Beibehaltung der in der VegüV festgehaltenen Regelung.

Art. 735 Abs. 3 Ziffer 4:

Die CVP fordert die Streichung von Art. 735 Abs. 3 Ziffer 4. Prospektive Abstimmungen über variable Vergütungen sind heute nach der Umsetzung der VegüV aber Praxis. Es gibt keinen Grund, wieso man diese jetzt verbieten sollte.

Art. 735a Abs. 1:

Für die CVP ist nicht ganz klar, warum der Zusatzbetrag nur noch für neu ernannte Mitglieder der Geschäftsleitung eingesetzt werden darf. Die Möglichkeit, dass Mitglieder der Geschäftsleitung zwischen zwei Generalversammlungen zusätzliche Funktionen übernehmen könnten und für diese selbstverständlich entschädigt werden sollten, wird hier nicht berücksichtigt.

Art. 735c:

Die CVP verlangt die Streichung von Abs. 3. Es kann in gewissen Branchen aufgrund von Produktions- oder Betriebsgeheimnissen durchaus Sinn machen, Konkurrenzverbote festzulegen, die zwölf Monate überschreiten.

Art. 154 StGB:

Die CVP spricht sich hier für die Beibehaltung der Formulierung „wider besseres Wissens“, wie sie in Art. 24 der VegüV enthalten ist aus.

Art. 71a-b AHVG:

Die CVP lehnt jegliche Erweiterung der entsprechenden Bestimmungen der VegüV ab.

Corporate Governance

Art. 689d:

Der Entwurf sieht vor, dass bereits ein einziger Aktionär die Einsetzung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters beantragen kann. Für die CVP ist dies unverhältnismässig. Die Schwelle für einen solchen Antrag sollte nach Ansicht der CVP erhöht werden.

Art. 697 Abs. 2:

Der Vorentwurf des Bundesrates sieht eine Ausdehnung des Auskunftsrechts vor. Die CVP ist der Meinung, dass die geltende Regelung genügt und spricht sich deshalb für die Streichung von Abs. 2 aus.

Art. 697j – k:

Wie in den allgemeinen Grundsätzen oben erläutert, ist die CVP der Ansicht, dass es hier noch vertiefte Abklärungen zu diesem Thema braucht. In der jetzigen Form lehnt die CVP den Vorschlag des Bundesrates ab.

Art. 699:

Die CVP fordert, dass die geltenden Schwellenwerte generell aber insbesondere bei börsenkotierten Unternehmen beibehalten werden. Eine Herabsetzung der Schwellenwerte könnte ein kurzfristiges Profitdenken begünstigen.

Art. 700:

Die CVP ist der Ansicht, dass die geltende Einberufungsfrist von 20 Tagen ausreichend ist. Bei einer Verlängerung der Frist besteht ansonsten die Gefahr, dass sich die Generalversammlungen im Kalenderjahr nach hinten verschieben.

Art. 701d:

Die CVP begrüsst die Einführung der Möglichkeit, eine Cybergeneralversammlung durchzuführen. Der CVP erscheint dies zeitgemäss.

Art. 701g:

Wie in den allgemeinen Grundsätzen oben festgehalten, ist die Idee eines elektronischen Forums zwar interessant, aber noch nicht ausgereift. Auch hier benötigt die CVP weitergehende Abklärungen über die Auswirkungen eines solchen elektronischen Forums.

Art. 703:

Die CVP ist skeptisch, was die Bestimmung zur Beschlussfassung angeht. Dass Beschlüsse durch die Generalversammlung neu mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, Enthaltungen aber nicht mehr als abgegebene Stimmen gezählt werden sollen, ist insbesondere bei Spontananträgen problematisch.

Art. 716b Abs. 4:

Es stellt sich die Frage, ob Abs. 4 nicht zu weit geht und deshalb gestrichen werden sollte.

Art. 717a:

Die CVP spricht sich dafür aus, dass die vorgeschlagene Regelung bezüglich Interessenskonflikte nur für kotierte Unternehmen gelten soll. Für nichtkotierte Unternehmen könnte man vorsehen, dass sie die Frage ebenfalls regeln müssen, ihnen die genaue Ausgestaltung aber frei lassen.

Art. 734e:

Die CVP setzt sich seit langem dafür ein, dass Beruf und Familie besser vereinbar werden. So könnte das vorhandene Arbeitskraftpotenzial von Frauen endlich besser ausgenützt werden. Die CVP würde deshalb grundsätzlich eine stärkere Vertretung von Frauen in Verwaltungsräten und Geschäftsleitungen begrüssen. Allerdings ist sie der Meinung, dass man,

bevor man versteckte Quoten festlegt, die Ergebnisse der Bemühungen der Wirtschaft zur Selbstregulierung abwarten sollte. Eine Selbstregulierung ist starren Quoten immer vorzuziehen. Zudem ist es zu diesem Zeitpunkt wohl illusorisch, zu glauben, dass solche Vorgaben auf Stufe Geschäftsleitung in vielen Unternehmen in wenigen Jahren durchsetzbar wären. Aus diesen Gründen lehnt die CVP den Comply or Explain Ansatz des Bundesrates ab.

Art. 754:

Für die CVP ist der Einschluss der unabhängigen Stimmrechtsvertretung in die Organhaftung problematisch. Diese sollte deshalb von der Bestimmung ausgenommen werden.

Art. 964a ff:

Die CVP ist der Meinung, dass eine branchenspezifische Regelung wie hier im Falle der Transparenzvorschriften für Rohstofffirmen nicht ins Aktienrecht gehört. Sie lehnt die Regelung deshalb ab.

Bemerkungen zu Bestimmungen bezüglich Kapital, Rechnungslegung und Sanierung

Art. 621:

Die CVP unterstützt den Vorschlag, dass Aktienkapital neu auch in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Fremdwährung zulässig sein soll.

Art. 622 Abs. 4:

Die CVP spricht sich für die Formulierung, gemäss welcher der Nennwert grösser als null sein muss, aus.

Art. 632:

Die CVP befürwortet die Vollliberierung, fordert gleichzeitig aber auch eine Übergangsfrist für die Eintragung nicht voll liberierter Aktien.

Art. 653s:

Die CVP hat die Einführung eines Kapitalbandes bereits in der Vernehmlassung von 2006 unterstützt und unterstützt diese weiterhin.

Art. 661 Abs. 2:

Wie in den allgemeinen Grundsätzen oben erläutert, braucht es zur Lösung der Dispoaktien-Problematik neue Lösungen. Sollte der Bundesrat keine neuen Vorschläge präsentieren, so wird die CVP am 2009 vom Ständerat beschlossenen Nominee-Modell festhalten.

Des Weiteren lehnt die CVP den Vorschlag, Aktionäre mit positiven oder negativen Anreizen für die Ausübung ihrer Stimmrechte zu belohnen bzw. zu bestrafen, ab. Obwohl die CVP eine verstärkte Teilnahme der Aktionäre an Generalversammlungen natürlich begrüssen würde, lehnt sie eine faktische Präsenzpflicht – auch wenn Art. 661 Abs. 2 eine „Kann-Bestimmung“ ist – ab.

Die Bestimmung ist nach Ansicht der CVP ausserdem auch aus folgendem Grund untauglich, da nicht alle Aktionäre ein Stimmrecht besitzen.

Art. 671 Abs. 3:

Die CVP beantragt die Streichung der Formulierung „gestützt auf die Bilanz“.

Art. 673 Abs. 2:

Die CVP fordert bei Art. 673 die Streichung von Abs. 2.

Art. 725ff:

Die CVP unterstützt mit Ausnahme der untenstehenden Anmerkung zu Art. 725a Abs. 1 Ziffer 3 die vorgesehenen Änderungen im Sanierungsrecht.

Art. 725a Abs. 1 Ziffer 3:

Nach Ansicht der CVP ist diese Bestimmung fraglich, insbesondere wenn die Verluste gering sind. Ziffer 3 ist deshalb zu streichen.

Art. 963a-b:

Für die CVP ist es unverständlich, dass der Bundesrat nur gut drei Jahre nach der Verabschiedung des Rechnungslegungsrechts, auf welches sich das Parlament in zähen Verhandlungen geeinigt hatte, dieses bereits wieder ändern will. Das Rechnungslegungsrecht, und damit auch die Regelung zur Konzernrechnung, wurde erst auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine erneute Anpassung der Vorgaben zur Konzernrechnung zu diesem Zeitpunkt strikt abzulehnen.

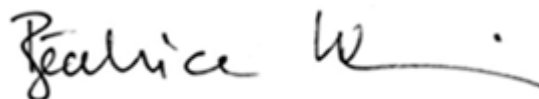
Dies gilt ganz besonders für die KMU. Es ist zudem nach Ansicht der CVP höchst problematisch, dass KMU gemäss Vorentwurf ihre Konzernrechnung neu nach „einem anerkannten Standard“ zur Rechnungslegung erstellen müssten und die Buchwertkonsolidierung somit abgeschafft werden soll. Die CVP besteht deshalb auf die Beibehaltung des geltenden Rechts.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

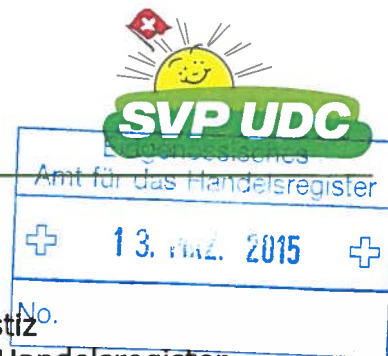
CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ



Christophe Darbellay
Präsident CVP Schweiz



Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz



Bundesamt für Justiz
Eidg. Amt für das Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 15. März 2015

Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Die SVP lehnt die Vorlage zum heutigen Zeitpunkt ab und ruft den Bundesrat auf, die Vorlage zurückzustellen und zu einem späteren Zeitpunkt überarbeitet erneut vorzulegen. Das wirtschaftliche Umfeld verträgt derzeit keine Vorschriften, die die Wirtschaft finanziell und administrativ zusätzlich belasten. Auch der Volkswille würde damit respektiert, denn die Volksinitiative „gegen die Abzockerei“ wurde mit der auf den 1. Januar 2014 in Kraft getretenen „Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (Vergütungsverordnung; VegüV)“ bereits umgesetzt. Mit einer Überführung der Vorschriften in Bundesgesetze kann problemlos zugewartet werden.

Sollte die Vorlage nicht zurückgestellt werden, so lehnt sie die SVP inhaltlich grossmehrheitlich ab.

Zu begrüssen ist, dass der Vorentwurf darauf verzichtet, eine Vorlage zur Umsetzung von Art. 95 Abs. 3 BV und separat eine Vorlage zur restlichen Aktienrechtsrevision vorzulegen, sondern alles in einem Vorentwurf regelt. Eine sinnvolle Trennung wäre nicht vornehmbar. Dass die am 3. März 2013 von Volk und Ständen angenommenen Verfassungsbestimmungen ohne Abstriche umzusetzen sind, ist für die SVP eine Selbstverständlichkeit.

Abzulehnen sind aus Sicht der SVP jene Bestimmungen, welche weiter gehen als jene in der Vergütungsverordnung. Im Sinne der Rechtsicher-

heit ist es angezeigt, die in der Vergütungsverordnung festgelegten Vorschriften eins zu eins in die entsprechenden Bundesgesetze zu überführen und Erfahrungen mit diesen Vorschriften in der Praxis abzuwarten.

Überdies lehnt die SVP zahlreiche Revisionsbereiche ab, so u.a. die Senkung der Hürden für Rückforderungsklagen, die Möglichkeit des Richters, die Prozesskosten nach Ermessen zu verteilen, die Vertretung der Geschlechter im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung nach Quoten sowie spezielle Vorschriften für Rohstoffunternehmen.

Einleitung

Am 3. März 2013 stimmten 68 Prozent der Stimmenden und alle Kantone der Volksinitiative „gegen die Abzockerei“ zu. Gleichzeitig wurde der ihr gegenübergestellte indirekte Gegenvorschlag klar abgelehnt. Durch die Annahme der Volksinitiative wurde Artikel 95 der Bundesverfassung (BV) zur privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit um einen Absatz 3 erweitert. Gestützt auf die entsprechenden Übergangsbestimmungen in Art. 197 Ziff. 10 BV, wonach der Bundesrat innerhalb eines Jahres nach Annahme der Volksinitiative die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen hat, setzte der Bundesrat auf den 1. Januar 2014 die „Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (Vergütungsverordnung, VegüV)“ in Kraft.

Keine Revision im derzeitigen wirtschaftlichen Umfeld

Am 15. Januar 2015 gab die Schweizerische Nationalbank die Euro-Franken-Untergrenze auf. In der Folge sackte der Eurokurs innert Stunden auf 85 Rappen hinunter. Mittlerweile hat sich der Kurs bei einem Franken und sieben Rappen eingependelt. Auch dieser Kurs ist für die Schweizer Industrie belastend. Aufgrund der wechselkursbedingten Probleme der Schweizer Wirtschaft, müssen derzeit sämtliche Gesetzesrevisionen, welche die Unternehmen zusätzlich belasten könnten, zurückgestellt werden. Auf unsinnige Regelungen ist grundsätzlich zu verzichten.

Volkswillen als zentrales Element

Die Beachtung des Volkswillens ist für die SVP zentral. Mit der Umsetzung des Verfassungsauftrags in der Vergütungsverordnung wurden die Inhalte der Volksinitiative „gegen die Abzockerei“ umgesetzt. Gegen eine Überführung dieser Bestimmungen in die entsprechenden Bundesgesetze ist nichts einzuwenden, solange diese eins zu eins übernommen werden, was auch hinsichtlich der Rechtssicherheit und Rechtsbeständigkeit geboten wäre. Jede Änderung/Ergänzung dieser Vorschriften wäre für die Unternehmen mit zusätzlichem finanziellem Aufwand verbunden, was derzeit abzulehnen ist. Andererseits spricht nichts dagegen, die Vergütungsverordnung weiterhin aufrecht zu erhalten und eine Überführung der Bestimmungen in Bundesgesetze zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

Revision müsste wirtschaftsfreundlich sein

Inhaltlich geht die aktienrechtliche Revisionsvorlage weiter als die Vergütungsverordnung, weil sich der Bundesrat bei der Vergütungsverordnung inhaltlich streng an den Wortlaut der „Abzockerinitiative“ halten musste. Vorliegend kann sich der Gesetzgeber jedoch überdies auf die allgemeine Bundeskompetenz stützen (Art. 113, 122 und 123 BV). Mit der in die Vernehmlassung gebrachten Vorlage geht der Bundesrat deshalb inhaltlich über die Vergütungsverordnung hinaus und nimmt das Geschäft „Aktien- und Rechnungslegungsrecht (08.011)“ wieder auf, deren Entwurf 1 an ihn zurückgewiesen wurde, und nimmt darin weitere Revisionsthemen auf.

Sollte der Bundesrat - entgegen der Hauptforderung der SVP - an seinen Ansinnen festhalten und die Vorlage ohne Verzögerung dem Parlament unterbreiten, so müsste diese vorgängig überarbeitet und wirtschaftsfreundlicher ausgestaltet werden.

Als wirtschaftsfeindlich abzulehnen und inhaltlich weiter gehend, als die Bestimmungen in der Vergütungsverordnung sind u.a. folgende Bestimmungen:

- Art. 626 Abs. 2 Ziff. 3 VE-OR (gesetzlich vorgeschriebener Statuteninhalt): ein maximal zulässiges Verhältnis zwischen fixer und gesamter Vergütung würde dazu führen, dass eine Vergütung auch dann bezahlt werden müsste, wenn es dem Unternehmen finanziell schlecht geht;
- Art. 652b Abs. 4 VE-OR (Bezugsrecht); diese Bestimmung ist in verschiedener Hinsicht problematisch; unklar ist, wie die unbestimmten Rechtsbegriffe „wesentlich tiefer“ oder „handelbar“ zu verstehen sind; zudem kann gerade bei kotierten Gesellschaften das Einstimmigkeitsprinzip dazu führen, dass eine Sanierungstransaktion verhindert wird; es ist deshalb angezeigt bei kotierten Gesellschaften vom Einstimmigkeitsprinzip abzuweichen; es drängt sich hier auf, wichtige Beschlüsse im Sinne von Art. 704 Abs. 1 VE-OR zu fällen (2/3 der abgegebenen Stimmen und Mehrheit der Nennwerte);
- Art. 678 f. VE-OR (Rückerstattung von Leistungen); die Hürden für Rückforderungsklagen sollen gesenkt werden; ein Verzicht auf die Bösgläubigkeit ist grundsätzlich problematisch und im Falle von Aktionäre sogar falsch; Aktionäre sind selten ausreichend informiert, um beurteilen zu können, ob die Zuteilung von Dividenden gerechtfertigt ist; zudem wäre die vorgeschlagene Erweiterung des Anwendungsbereichs der aktienrechtlichen Rückerstattungspflicht für die Rechtssicherheit und für die Glaubwürdigkeit des Schweizer Kapitalmarkts gefährlich; diese Änderung würde dazu führen, dass Anleger damit rechnen müssen, Jahre nach dem Empfang von Dividendenzahlungen diese rückerstatten zu müssen; der Verzicht auf die Voraussetzungen der Gutgläubigkeit ist aber auch bei den übrigen Passivlegitimierten unangemessen; ist der Vergütungsanspruch rechtsgültig entstanden, bleibt kein Raum für eine nachträgliche Rückforderung, wenn die betreffende Person gutgläubig war; auch der Vorschlag der Umkehrung der Beweispflicht ist abzulehnen; es ist nicht verständlich, warum der Beweis des guten Glaubens einfacher sein soll, als der Nachweis des bösen Glaubens; nicht zu unterstützen ist weiter die Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist auf zehn Jahre; diese ist bei fünf Jahren zu belassen;
- Art. 689c Abs. 6 Ziff. 2 VE-OR (Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertretung); der Vorentwurf sieht vor, dass den Aktionären auch zu Spontan-

anträgen von anderen Aktionären Weisungsalternativen zur Verfügung stehen müssten; es macht keinen Sinn, dass Aktionäre, welche nicht an der Versammlung teilnehmen, im Voraus Stellung zu Anträgen nehmen sollen, die sie noch nicht kennen;

- Art. 697j und k VE-OR; Art. 703 VE-OR; Art. 107 Abs. 1^{bis} VE-ZPO (Klage auf Kosten der Gesellschaft; Verteilung der Prozesskosten nach Ermessen); die Vorschriften sind nicht notwendig; sofern ein Prozess nicht aussichtslos ist, besteht bereits heute bei Mittellosigkeit die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 117 ff. ZPO);
- Art. 700 Abs. 2 Ziff. 4 und Abs. 3 VE-OR (Form, Inhalt und Mitteilung der GV); die Bestimmung sieht vor, dass die kotierten Gesellschaften verpflichtet werden sollen, in der Einberufung zur Generalversammlung ihren Dispobestand offen zu legen; der Bestand des Dispobestandes ändert sich dauernd; es ist deshalb der Regelfall, dass sich der Bestand zwischen der Einberufung und der Generalversammlung noch ändern wird; andererseits schadet die Publikation des Dispobestandes auch nicht und kann als Reminder für Aktionäre verstanden werden, sich eintragen zu lassen; abzulehnen ist dagegen die Auflage, bei Verhandlungsgeschäften in der Generalversammlung die „Einheit der Materie“ zu wahren; eine solche Vorschrift führt nur zu Unklarheiten; ein Verbot von „Paketabstimmungen“ bei Generalversammlungen würde zudem die Gefahr in sich bergen, dass sich widersprechende Statuten aufgenommen werden könnten; durch die vorgesehene Regelung würden Totalrevisionen von Statuten geradezu verunmöglicht;
- Art. 701g VE-OR (elektronisches Forum); ein solches Forum bringt neue rechtliche Fragen mit sich; solange diese nicht geklärt sind, ist ein solches Forum abzulehnen oder sollte zumindest dispositiver Art sein;
- Art. 703 Abs. 3 VE-OR (Beschlussfassung und Wahlen; Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen); gerade institutionelle Anleger enthalten sich oft der Stimme; diese Enthaltungen nicht zu werten, ist nicht nachvollziehbar; auch eine Enthaltung hat Aussagekraft; die bisherige Regelung in Art. 703 Abs. 3 OR ist somit beizubehalten;
- Art. 716b Abs. 2 Ziff. 3. VE-OR (Übertragung der Geschäftsführung); neu soll detaillierter aufgeführt werden, was das Organisationsreglement zu enthalten hat; im Gegensatz zu heute, müssten künftig auch rein interne Angelegenheiten wie die Kommunikations- und Berichterstattungswege innerhalb des Verwaltungsrates oder zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung offen gelegt werden; dies ist als zu weit gehend zu bezeichnen und deshalb ersatzlos zu streichen;
- Art. 734a Abs. 3 Ziff. 2 und 3 VE-OR (Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat); die derzeit geltende Regelung, wonach keine Einzeloffenlegung vorgesehen ist, sondern der Gesamtbeitrag der Geschäftsleitung sowie der höchste auf ein Mitglied entfallende Betrag anzugeben ist, hat sich bewährt;
- Art. 734e VE-OR (Vertretung der Geschlechter im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung); eine gesetzgeberische Intervention wäre hier völlig fehl am Platz und wird von der SVP entschieden abgelehnt; es fragt sich überdies, was diesbezüglich die nächsten gesetzgeberischen Schritte wären; denkbar ist, dass als nächstes zwingende Frauenquoten eingeführt würden und entsprechende Sanktionen bei Nichteinhaltung; jede Art von Quote ist abzulehnen; nicht das Geschlecht, die Nationalität oder jede andere Eigenschaft darf entscheidend sein, sondern ausschliesslich die fachliche Qualifikation und eine gute Diversität der Kompetenzen; zu einer guten Diversität ge-

hört nicht nur das Geschlecht, sondern ebenso das Alter, die Ausbildung, die Erfahrung und die Fachkenntnisse; es ist nicht angezeigt, bezüglich einem Kriterium einen anderen Massstab anzuwenden;

- Art. 754 Abs. 1 VE-OR (Haftung für Verwaltung, Geschäftsführung, unabhängige Stimmrechtsvertretung und Liquidation); mit dieser Bestimmung soll der unabhängige Stimmrechtsvertreter unter die Organhaftung fallen; diese Unterstellung ist nicht gerechtfertigt; rechtssystematisch erscheint es nicht nachvollziehbar, die unabhängige Stimmrechtsvertretung potentiellen Klagen von Aktionären auszusetzen;
- Art. 964a ff. VE-OR (Transparenz bei Rohstoffunternehmen); diese Bestimmung lehnt sich an entsprechende Bestimmungen von europäischen Regelungen an und geht darüber hinaus; gemäss Art. 964a Abs. 1 VE-OR sollen vom persönlichen Geltungsbereich alle Unternehmen erfasst werden, die direkt oder indirekt im Bereich der Mineralgewinnung oder beim Holzeinschlag von Primärwäldern tätig sind; die Konzeption von „direkt oder indirekt“ geht zu weit und findet sich auch in den Regelungen der EU nirgends; überdies wird das Aktienrecht hier für sachfremde Zwecke eingesetzt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Toni Brunner
Nationalrat

Der Generalsekretär



Martin Baltisser



SP Frauen Schweiz
Femmes socialistes suisses
Donne socialiste svizzere

Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Office fédéral de la justice
Office fédéral du registre du commerce
Bundesrain 20
3003 Berne

ehra@bj.admin.ch

Berne, le 13 mars 2015

Révision du Code des obligations (droit de la société anonyme) Réponse des Femmes socialistes suisses

Madame la Conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Les Femmes socialistes suisses prennent volontiers position, dans le cadre de la consultation mentionnée ci-dessus, sur la question d'une norme permettant d'assurer une représentation des sexes plus équilibrée au sein du conseil d'administration et de la direction générale des entreprises cotées en bourse (art. 734^e). Elles saluent l'orientation prise par le projet, qui constitue selon elles un pas dans la bonne direction. **Toutefois, les Femmes socialistes se joignent au Parti socialiste suisse, et estiment que le modèle de valeur indicative pour la représentation des deux sexes proposé par le Conseil fédéral n'est pas une solution suffisante.**

L'instauration de quotas de genre a pour objectif de mettre fin à des dysfonctionnements du système. Malgré les efforts consentis sur la base volontaire par les entreprises dans le but d'augmenter le nombre de femmes au sein de leur direction et leur conseil d'administration, les femmes restent encore fortement sous-représentées dans les organes de direction des milieux économiques. Après avoir laissé à l'autorégulation de l'économie le soin d'améliorer cette situation sans que les résultats ne soient escomptés, les Femmes socialistes **demandent une loi comportant des mécanismes de contrôle rigoureux et des sanctions efficaces en cas de non-réalisation de l'objectif.**



SP Frauen Schweiz
Femmes socialistes suisses
Donne socialiste svizzere

Les Femmes socialistes suisses soutiennent par ailleurs les revendications suivantes de la CFQF :

- Instauration dans la législation d'un quota de genre de 40% dans les conseils d'administration des entreprises cotées en bourse, des entreprises publiques et des entreprises à partir de 250 salarié-e-s, à appliquer dans un délai de dix ans
- Le législateur instaure des mécanismes rigoureux pour contrôler la réalisation de l'objectif.
- Le législateur définit des sanctions efficaces en cas de non-réalisation de l'objectif.
- Il appartient au législateur de déterminer si des mesures doivent être prévues pour accompagner la réalisation de l'objectif.
- Les entreprises établissent chaque année à l'attention de leur assemblée générale et des autorités un rapport indiquant les progrès accomplis dans la réalisation de l'objectif.
- Obligation est faite aux conseils d'administration et aux directions d'attribuer leurs sièges et postes vacants à des femmes, à qualités ou qualifications égales, jusqu'à ce que les objectifs de 40% soient atteints.

Concernant l'instauration de la législation d'un quota de genre dans les directions des entreprises cotées en bourse, des entreprises publiques et des entreprises à partir de 250 salarié-e-s, les Femmes socialistes demandent ici également un seuil de 40%, à appliquer dans un délai de dix ans.

Par ailleurs, les Femmes socialistes suisses soulignent l'importance d'accompagner l'entrée en vigueur du nouveau droit de la société anonyme de nouvelles mesures en faveur de l'égalité entre femmes et hommes ou de renforcer les mesures existantes, telles que proposé par la Conférence Suisse de Délégué-e-s à l'égalité dans sa prise de position¹.

En vous remerciant de prendre en compte nos réflexions, nous vous prions de recevoir, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, nos salutations les plus respectueuses.

Yvonne Feri
Présidente
Femmes socialistes suisses

Anita Balz
Secrétaire centrale
Femmes socialistes suisses

¹ Prise de position disponible sur www.equality.ch



Bürgerlich-Demokratische
Partei Schweiz

Bundesamt für Justiz
Eidg. Amt für das Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern

per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

Bern, 13. März 2015

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrechts).

Generelle Beurteilung

Aus Sicht der BDP besteht weder die Notwendigkeit noch die Dringlichkeit, die vorgesehene Aktienrechtsrevision zum jetzigen Zeitpunkt durchzuführen. Das Revisionsvorhaben ist deshalb aufzuschieben. Vor dem Hintergrund der Aufhebung der Euro-Franken-Untergrenze durch die Schweizerische Nationalbank, den konjunkturellen Aussichten sowie politischen Unsicherheiten kommt der Wiederherstellung der Rechtssicherheit und Stabilität des Schweizer Rechtsrahmens höchste Bedeutung zu. Denn Unsicherheit ist Gift für die Wirtschaft und die Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Schweiz beträchtlich. Die Schweizer Unternehmen sind mit sehr vielen wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Herausforderungen konfrontiert. Eine jetzige Aktienrechtsrevision würde dies unnötig verschärfen.

Namentlich die VegüV ist erst seit 1.1.2015 voll in Kraft (Umsetzungsfrist bis 1.1.2015). Die BDP vertritt die Haltung, dass während den nächsten drei bis vier Jahren erst einmal Erfahrungen mit der VegüV gesammelt werden müssen, bevor bereits weitere Anpassungen in Angriff genommen werden.

Falls die Weiterführung der Revision beschlossen wird, stehen für die BDP folgende Änderungen im Zentrum.

Die BDP lehnt das Dividendenanreizsystem zur Überwindung der Dispoaktienproblematik ab, da dieses den Aktionären, die ihre Stimmrechte ausüben, bis zu 20 Prozent höhere Ausschüttung der Dividende ermöglicht. Ein solches Anreizsystem würde unter anderem eine Ungleichheit zwischen den Aktionären schaffen und faktisch eine neue Aktionärspflicht ins Leben rufen. Aus diesen und weiteren Gründen überwiegen die Nachteile der vorgeschlagenen Massnahmen die Vorteile des bereits existierenden Nominee-Systems deutlich.

Die BDP sieht keinen dringenden Handlungsbedarf, den kollektiven Rechtsschutz zu verschärfen. Dementsprechend lehnt die BDP die Verschärfungen bei der prozessualen Durchsetzung gewisser Aktionärsrechte ab. Insbesondere ist die vorgeschlagene Regelung zur Klage auf Kosten der Gesellschaft zu streichen, weil sie die Gefahr von missbräuchlichen Anträgen von Aktionären begünstigt.

Aufgrund der Wichtigkeit der Rohstoffunternehmen für die Schweiz und den internationalen Entwicklungen bei der EU, OECD und den USA trägt die BDP eine international äquivalente Anpassung der Regulierungsanforderungen für Unternehmen in der Schweiz mit. Gleichzeitig lehnt die BDP Regulierungen ab, welche die Vorgaben der EU oder der USA übersteigen.

Daneben lehnt die BDP eine fixe Geschlechterquote grundsätzlich ab. Sie betrachtet aber die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung nicht als fixe und starre Quote. Eine Erläuterung im Vergütungsbericht nach dem Konzept von „comply or explain“ wäre aus Sicht der BDP vertretbar und kann die gewünschten Anreize schaffen, solange dabei auf Sanktionen verzichtet wird. Die BDP empfiehlt aber, die Zielquote gegebenenfalls nur für den Verwaltungsrat und nicht für die Geschäftsleitung einzuführen.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Martin Landolt, Präsident BDP



Hansjörg Hassler, Fraktionspräsident BDP

Bundesamt für Justiz
Eidg. Amt für das Handelsregister EHRA

Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 15. März 2015

Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht).

Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, namentlich zum neu vorgeschlagenen Artikel 734e OR (Vergütungsbericht, Vertretung der Geschlechter)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herrn

Der Bundesrat hat am 28. November 2014 den Vorentwurf über die Revision des Aktienrechts in die Vernehmlassung geschickt. Damit soll schwergewichtig die sog. Minder-Initiative umgesetzt werden. Die Revisionsvorlage enthält zudem ein paar weitere Elemente.

Die *FDP.Die Liberalen Frauen BE* ist die Frauengruppe innerhalb der FDP.Die Liberalen des Kantons Bern und nimmt gerne Stellung zu den Vorschlägen des Bundesrates. Wir konzentrieren uns dabei auf den neu vorgeschlagenen Artikel 734e OR zur Vertretung der Geschlechter in Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.

Allgemeine Bemerkungen

Die Rechtsgleichheit resp. die Nichtdiskriminierung ist ein ausdrückliches und wichtiges Grundrecht (Art. 8 BV). Die Bundesverfassung strebt sogar ausdrücklich die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter an und beauftragt den Gesetzgeber, die entsprechenden Rechtsgrundlagen zur Verwirklichung zu erlassen. Grundrechte gelten grundsätzlich auch im Verhältnis von Privaten untereinander (Art. 35 BV). Die Schweiz hat auch entsprechende internationale Abkommen ratifiziert.

In der Realität sind wir allerdings von gleichen Chancen für Frauen und Männer weit entfernt. Das gilt namentlich und auch gerade in Leitungsgremien der Wirtschaft. Nach unserer Erfahrung ist dieser Sachverhalt nicht erklärbar oder begründbar mit Ausflüchten und Vorurteilen, wie sie ab und zu vorgebracht werden (fehlende Kompetenz, fehlender Wille o.ä.). Frauen können und wollen auch in Leitungsgremien Einfluss nehmen – es klappt aber nicht.

Die FDP.Die Liberalen favorisieren in der Regel zur Behebung eines Missstandes nicht gesetzliche – und gar obligatorische – Regelungen. Vielmehr ist vorab auf die Eigenverantwortung jeder und jedes Einzelnen, auf privates Engagement und auf Freiwilligkeit zu setzen. Im Hinblick auf die Beseitigung noch bestehender Diskriminierung von Frauen ist allerdings festzustellen, dass private Massnahmen kaum ausreichen, um in absehbarer Zeit tatsächliche gleiche Chancen für Frauen und Männer zu erreichen. Der gescheiterte Lohngleichheitsdialog ist dazu das aktuelle Beispiel. Es besteht, wie der Bundesrat Erläuternden Bericht selber festhält, Handlungsbedarf. Auch andere Staaten sind zum gleichen Schluss gelangt (vgl. z.B. Deutschland).

Aus diesem Grunde begrüssen wir sehr, dass der Gesetzgeber nun seine Verantwortung wahrnehmen soll und entsprechende Regelungen getroffen werden, um die Wirtschaft vermehrt in die Pflicht zu nehmen. Der Vorentwurf sieht konkret vor, dass Gesellschaften, die eine bestimmte Grösse haben, in den Fällen wo die Geschlechter nicht mit je mindestens 30 Prozent in Verwaltungsrat und Geschäftsleitung vertreten sind, dies im Vergütungsbericht

thematisieren müssen. Einerseits sind die Gründe für die Situation anzugeben, andererseits die vorgesehenen Massnahmen, die dagegen ergriffen werden.

Mit einer solchen Regelung wird in erster Linie Transparenz hergestellt; die Gesellschaften werden zusätzlich zur Berichterstattung nicht von Gesetzes wegen zu einem weiteren konkreten Vorgehen gedrängt. Die Regelung, wie sie nun vorgesehen ist, ist damit eine minimale und absolut liberale. Es wird Sache jeder und jedes Einzelnen sein, sich über eine Gesellschaft aktiv ins Bild zu setzen, die nötigen Schlüsse zu ziehen und sich entsprechend zu verhalten. Letztlich werden mit der Transparenz also nur die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, damit der Markt spielen kann. Eine Firma, die sich ausgesprochen zugeknöpft verhält und die Verwirklichung der tatsächlichen Chancengleichheit in ihren Leitungsgremien nicht aktiv angeht, wird dann allenfalls zu gewärtigen haben, dass dies Konsequenzen haben kann – das kann mit entsprechenden Fragen und entsprechender Kritik an der Aktionärsversammlung beginnen. In diesem Sinne begrüssen wir auch die konkrete Ausgestaltung der vorgesehenen Regelung grundsätzlich. Allerdings erlauben wir uns einige Hinweise zum Umfang der Geltung der Regelung und zum möglichen langfristigen Vorgehen.

Zum Umfang der Geltung von Artikel 734e OR

Die Regelung von Artikel 734e OR würde nur für einen kleinen Teil von grossen Gesellschaften gelten. Es stellt sich die Frage, was denn für die anderen Firmen gelten würde – hier sind keinerlei Vorschriften vorgesehen. Wir sind uns bewusst, dass nicht jede KMU paritätisch zusammengesetzte Gremien wird aufweisen können. Die Grenze ist aber doch sehr hoch, und es wäre allenfalls zu überdenken, ob sie nicht gesenkt werden sollte.

Es ist eine Tatsache, dass Frauen die Hälfte der Bevölkerung ausmachen, und sie sind heute gebildet und motiviert, sich in der Arbeits- und Wirtschaftswelt einzubringen. Es wäre also eigentlich normal und anzustreben, dass auch Leitungsgremien paritätisch zusammengesetzt wären. Auch der Bundesrat hält fest, dass die Parität anzustreben ist. Dass die fehlende Vereinbarkeit von Beruf und Familie auch heute noch ein grosses Hindernis dabei ist, sei nur am Rande erwähnt. Wenn nun eine Mindestquote von 30 Prozent statuiert wird, dann würde dies voraussichtlich zum „Normalfall“ werden, was von einer Parität weit entfernt ist. Es stellt sich demnach die Frage, wenn denn schon nur eine Erklärungspflicht statuiert würde, warum dann 30 Prozent die Grenze sind – und nicht immerhin ein Drittel, oder gar 40 Prozent. Auf jeden Fall kann sogar im OR an geeigneter Stelle explizit statuiert werden, dass für Leitungsgremien grundsätzlich eine Parität anzustreben ist.

Wir würden es begrüssen, wenn Artikel 734e OR einerseits mehr Gesellschaften erfassen würde und andererseits die minimale Quote von 30 Prozent noch einmal überdacht und gegebenenfalls angehoben würde. Wir schlagen zudem vor, in jedem Fall explizit im OR zu statuieren, dass für Leitungsgremien grundsätzlich eine Parität anzustreben ist.

Zum langfristigen weiteren Vorgehen

Die von Artikel 734e OR erfassten Gesellschaften werden zu keinerlei konkreten Massnahmen verpflichtet – was wir (vgl. oben) grundsätzlich begrüssen. Trotzdem sollen die Gesellschaften zu einer Änderung ihres Verhaltens bewegt werden. Es finden sich nun keinerlei Angaben darüber in den Materialien, welches mögliche (immer noch selbst gewählte / freiwillige) Massnahmen sein könnten und was die Konsequenzen davon wären, wenn sich zeigen würde, dass die Vertretung der Geschlechter in Leitungsgremien nicht etwas ausgewogener, geschweige denn paritätisch wird.

Wir würden es sehr begrüssen, wenn sich in der Botschaft des Bundesrates einige Ausführungen dazu finden würden. An der Mehrheitsfähigkeit der Vorlage konkret würde sich noch nichts ändern, das weitere Vorgehen wäre aber bereits etwas skizziert. Wir schlagen vor, dass die Botschaft gegenüber dem Erläuternden Bericht viel ausführlicher ausgestaltet wird.

Für die FDP.Die Liberalen Frauen Bern ist absolut zentral, dass nun Ernst gemacht wird und konkrete Schritte zur Verwirklichung der rechtlichen wie tatsächlichen Chancengleichheit von Frauen und Männern unternommen werden. Die vorgesehene Regelung ist ausgesprochen moderat und stellt ein absolutes Minimum dar.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Marlen Bigler
Präsidentin FDP.Die Liberalen Frauen Kanton Bern

Unsinnig
und teuer!



Energie-Steuer

NEIN

Office fédéral de la Justice
Office fédéral du registre du commerce
Bundesrain 20
3003 Berne

Berne, le 3 mars 2015 / ft
VL_Aktienrecht

Révision du Code des obligations (Droit de la société anonyme) Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux Suisse

Madame, Monsieur

En vous remerciant de nous avoir consultés dans le cadre de la consultation sous rubrique, nous vous prions de trouver, ci-après, notre prise de position.

L'avant-projet de révision du Code des obligations (AP-CO) soumis à consultation comprend quatre domaines principaux : des éléments du projet de révision du droit des S.A. de 2007 ; des adaptations relatives au nouveau droit comptable ; la concrétisation législative de l'initiative populaire « contre les rémunérations abusives » adoptée le 3 mars 2013; ainsi que différentes propositions supplémentaires.

Des propositions vont dans le sens d'une flexibilisation et d'une libéralisation du droit des sociétés et sont les bienvenues. Néanmoins, d'autres propositions ne consistent qu'en de nouvelles interventions étatiques dont les effets seront de l'insécurité tant sur le plan juridique qu'organisationnel – le *PLR.Les Libéraux-Radicaux* s'oppose fermement à ces mesures et soutient la compétitivité de la place économique suisse.

Vous trouverez ci-dessous les principales remarques du PLR Suisse. Cette liste est non-exhaustive et le PLR se réserve le droit à des critiques complémentaires lorsque le projet sera présenté au Parlement.

› Structure du capital de la société

La nouvelle réglementation concernant la libération du capital est bienvenue respectivement l'obligation de libérer à la valeur nominale l'ensemble des actions lors de la constitution de la société ou d'une augmentation de capital (art. 632 AP-CO) et la baisse du seuil de la valeur nominale minimale à « supérieure à zéro » (art. 622 al. 4 AP-CO). Cela permettra une meilleure protection des actionnaires et des créanciers et rendra les actions plus liquides.

Le PLR est favorable à l'introduction de la marge de fluctuation de capital. Cette proposition va dans la direction d'une plus grande flexibilité des entreprises sises en Suisse et renforce la compétitivité.

L'introduction du bilan intermédiaire (art. 960f AP-CO) est également une mesure bienvenue qui permet une meilleure flexibilité des entreprises.

Le PLR soutient la nouvelle possibilité de présenter les comptes dans une monnaie étrangère. Ces nouvelles dispositions répondent à un besoin de l'économie et éviteront un certain nombre d'incertitudes. La possibilité de réaliser ce changement uniquement au début de l'année (art. 621 al. 3 ch. 3 AP-CO) est probablement trop restrictif et devrait être rediscuté en lien avec la pratique.

L'augmentation des seuils fixés pour la libération de l'obligation de dresser des comptes consolidés est bienvenue (art. 963a AP-CO). Indépendamment de cette remarque, le PLR doute que la présentation de ces comptes consolidés doive se faire selon une norme comptable reconnue (art. 963b AP-CO). Cette mesure, rejetée lors du traitement du projet de 2007 (voir AB 2010 N 1916-1918), interdira de facto l'utilisation des réserves latentes, qui ont pourtant fait leurs preuves en matière de stabilité de la place financière suisse. Le PLR attend une justification plus argumentée si le Conseil fédéral souhaite maintenir cette abrogation.

› **Gouvernance et droit des actionnaires**

Le PLR soutient les nouvelles mesures qui permettront une meilleure réalisation du droit des actionnaires. Il s'agit en particulier de l'organisation d'assemblées générales multi-sites (art. 701a al. 2 et 3 AP-CO) ou à l'étranger (Art. 701b AP-CO) ou la possibilité de participer par voie électronique (art. 701c à e AP-CO).

A contrario, le PLR s'oppose à l'instauration obligatoire d'un forum de discussion (art. 701g AP-CO). Cette possibilité renforce la démocratie des actionnaires ; néanmoins, d'un point de vue libéral, il ne faut pas que ce forum soit imposé, mais peut être introduit de manière volontaire.

L'abaissement des seuils pour l'exercice des droits des actionnaires est acceptable. Il faut veiller à garder une différence de seuils entre les sociétés cotées en bourses et les sociétés non cotées.

La possibilité de résoudre les litiges par le biais d'un tribunal arbitral est bienvenue (art. 697l AP-CO). Cette possibilité permettra une résolution rapide, par un juge spécialisé et à moindres coûts de litiges parfois complexes. Il est également bienvenu qu'il ne s'agisse pas d'une disposition impérative.

Le PLR rejette par contre fermement la proposition de pouvoir intenter une action en paiement de la société aux frais de celle-ci (art. 697j AP-CO). Cela augmentera significativement la charge administrative et les coûts liés et créera une forte insécurité pour les entreprises qui pourraient être victimes de plaintes non justifiées ou d' « actionnaires activistes ». Le PLR rejette également qu'un juge autorise une action en paiement à la société et aux frais de celle-ci (art. 697k AP-CO) : un juge n'est pas mieux placé que l'organe suprême d'une entreprise pour savoir quels sont les intérêts prépondérants de celle-ci.

› **Mise en œuvre de l'initiative « contre les rémunérations abusives »**

Le PLR remarque que malgré les demandes de l'économie, le Conseil fédéral a présenté une mise en œuvre de l'initiative dont les exigences vont plus loin que les dispositions de l'ordonnance d'application sur les rémunérations abusives (ORAb). Ces durcissements vont à l'encontre des intérêts de l'économie et de la sécurité du droit – rappelons que de nombreuses entreprises ont déjà modifié leurs statuts relativement aux dispositions de l'ordonnance – et sont fermement rejetées par le PLR. Le PLR exige une traduction stricte de l'ORAb sur le plan législatif. Il y a aujourd'hui un besoin de continuité et de stabilité.

Le PLR regrette que le Conseil fédéral propose d'interdire les votes prospectifs sur les rémunérations variables (art. 735 al. 3 al. 4 AP-CO). La sécurité juridique et la prévisibilité financière défendent cette possibilité – pourtant déjà strictement encadrée.

La limitation du délai relatif aux indemnités découlant de la prohibition de faire concurrence est également problématique (art. 735c al. 3 AP-CO). Il est nécessaire de pouvoir indemniser un collaborateur qui quitte une entreprise, y compris contre son gré, alors que sa liberté économique est restreinte (obligation envers l'ancien employeur). Un délai de 12 mois ne se justifie pas relativement à la réalité économique ; le délai actuel de 3 ans (art. 304a CO) doit être préservé.

Afin d'assurer la sécurité juridique, le PLR demande à ce que les normes pénales soient transposées directement de l'ORAb sans durcissement supplémentaire. Vu que l'art. 95 al. 3 let. d ne le prévoit pas, il serait pertinent que les violations aux dispositions soient punies sur plainte et pas poursuivies d'office.

› **Représentation des sexes au sein des conseils d'administration et de direction**

Il est important pour le PLR de valoriser les compétences des femmes et de soutenir leur engagement dans les postes à responsabilités. Dans ce but, il est nécessaire de soutenir les mesures en faveur d'une meilleure conciliation entre la vie familiale et professionnelle et valoriser les initiatives volontaires qui vont dans ce sens. Il faut reconnaître en parallèle que l'économie cherche à valoriser les compétences des femmes et a introduit récemment différentes mesures via le Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance.

A contrario, le PLR ne peut accepter aucune intervention étatique contre-productive et contraire à la liberté économique. Les quotas créent un effet de discrimination, sont accompagnés de nombreux défauts et ne remplissent pas leurs buts. Ils dévalorisent les femmes, perçues uniquement comme « femme-quota » plutôt que pour leurs compétences.

Par conséquent, le PLR rejette l'ensemble des propositions relatives à la représentation des sexes dans les conseils d'administration et de direction (art. 734e AP-CO). Il faut suivre le modèle suédois (approche par une bonne gouvernance et le libre choix) plutôt que norvégien (imposition autoritaire par quota).

› **Règlementation relative aux entreprises de matières premières**

Le Conseil fédéral propose également l'instauration de normes pour les entreprises actives dans la production de matières premières – malgré que celles-ci n'aient aucun rapport avec la révision du droit des S.A. (!). Le PLR ne peut pas accepter ces propositions qui sont paternalistes et à la limite de l'impérialisme. D'autre part, il faut noter qu'avec l'introduction et le l'engagement des entreprises en faveur de normes sociales (Corporate Social Responsibility), cette réglementation n'est pas nécessaire. Finalement, l'introduction de telles normes unilatéralement péjorera significativement la compétitivité de la place économique suisse. Par conséquent, le PLR rejette la réglementation proposée (art. 964a et ss. AP-CO).

Le PLR rejette fermement le blanc-seing que demande le Conseil fédéral pour élargir ces dispositions aux entreprises de négoce des matières premières (art. 964f AP-CO). Cette proposition est une atteinte excessive à la compétitivité dans un secteur économique important pour la Suisse (plus de 10'000 emplois et 3,5% du PIB).

Outre les remarques ci-dessus, voici quelques commentaires complémentaires sur des articles en particuliers:

› **Art. 626 al. 2 ch. 3 – Indication du rapport entre la rémunération fixe et la rémunération globale**

Le PLR s'oppose à l'obligation d'indiquer dans les statuts le rapport entre la rémunération fixe et la rémunération globale pour chacun des membres du conseil d'administration, de direction et du conseil consultatif. Cette disposition, un durcissement par rapport aux dispositions de l'ORAb, est insuffisamment justifiée pour être acceptée.

› **Art. 653e al. 1 – Droit de conversion et d'option par déclaration écrite**

Cette disposition ne fait pas de sens dans notre époque avec les moyens de communication électronique moderne. Par conséquent, cette disposition est peu applicable et peut être biffée.

› **Art. 678 – Restitution de prestation et bonne foi**

Le PLR rejette le nouveau critère de bonne foi introduit dans le projet du Conseil fédéral. Les membres du Conseil d'administration et de la direction ont normalement accès aux informations pertinentes. Cette différenciation est dangereuse pour la sécurité du droit et la crédibilité de la place économie helvétique.

› **Art. 678a – Délais de prescription**

Le PLR rejette les propositions de prolongation de 10ans des délais absolus de prescription. Cette prolongation est problématique vis-à-vis des cas traités et ouvrirait une insécurité juridique importante.

› **Art. 703 – Décision et élections : calcul des votes**

La modification du calcul des votes, prendre en compte les votes exprimés plutôt que les voix représentées à l'assemblée, introduit un changement de paradigme fondamental dans les processus de vote vu que les investisseurs institutionnels s'abstiennent parfois massivement. Cela créerait une représentation disproportionnée des petits groupes d'actionnaires actifs. Le PLR rejette donc cette nouvelle disposition.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux
Le Président

Le Secrétaire général



Philipp Müller
Conseiller national

Samuel Lanz



Bundesamt für Justiz
Eidg. Amt für das Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassung zur Reform des Aktienrechts

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz begrüsst den vorliegenden Entwurf zur Reform des Aktienrechts. Nachdem der letzte Anlauf aus dem Jahr 2007 nach einem auch für ExpertInnen kaum mehr nachvollziehbaren Variantenwirrwarr im Parlament gescheitert ist und aufgrund der Annahme der Abzockerinitiative an den Bundesrat zurückgewiesen wurde, ist es diesem jetzt gut gelungen, im vorliegenden Entwurf viele der in der damaligen Debatte unbestrittenen Teile sowie die Umsetzung der Abzockerinitiative und seither neu gewonnene Erkenntnisse konsistent zu vereinen. Speziell hervorzuheben und zu begrüessen sind die Ansätze für eine bessere Vertretung beider Geschlechter in den Leitungsgremien der Unternehmen mit Zielquoten, die Erleichterung der Klageerhebung im Namen der Gesellschaft durch Aktionärinnen und Aktionäre und die Ansätze für eine transparente Rechnungslegung für Rohstofffirmen. Auch wenn bei diesen Punkten grösstenteils noch Verbesserungsbedarf besteht, gehen die Vorschläge doch auf jeden Fall in die richtige Richtung.

Leider sind andere wichtige Themen vergessen gegangen. Unverständlich ist beispielsweise, dass die Abschaffung der Inhaberaktie und die Einschränkung der Stimmrechtsaktie noch nicht einmal thematisiert wird. Die SP wird dies in der parlamentarischen Beratung auf jeden Fall wieder fordern und würde es begrüessen, wenn der Bundesrat diese Fragen in der Botschaft aufgreift. Dasselbe gilt für die Höchstlöhne. Die Bonussteuer ist damals nur an einem ungeschickten taktischen Manöver einer Kleinpartei bei der Bereinigung des Gegenvorschlags zur Abzockerinitiative gescheitert. Die SP bedauert es deshalb sehr, dass dieses wichtige Element nicht wieder aufgenommen wurde und fordert eine Bonussteuer ab 1 Mio. Einkommen pro Jahr (gemäss dem „Tantiemenmodell“ in den Vorschlägen der RK-S und WAK-S anlässlich der Behandlung des indirekten Gegenvorschlags zur Abzockerinitiative [10.443], aber ab einer Grenze von 1 Mio. Franken). Löhne über 1 Mio. Franken sind demnach wie eine Gewinnausschüttung zu betrachten und steuerlich für das Unternehmen nicht mehr abzugsfähig.

Ebenfalls fehlt der SP das wesentliche Thema der Unternehmensmitbestimmung, also der Mitbestimmungsrechte von Arbeitnehmenden im Verwaltungsrat. Vor dem Hintergrund der heutigen gesellschaftlichen Herausforderungen ist eine solche Demokratisierung für den nachhaltigen und gemeinwohlorientierten Erfolg der Wirtschaft resp. Unternehmen unabdingbar. Auch hinkt die Schweiz diesbezüglich den Entwicklungen in Europa deutlich hinterher.

Die Vorlage stärkt insgesamt die Stellung von Minderheitsaktionären gegenüber der Mehrheit und dem VR. Diese Entwicklung ist richtig und reflektiert zutreffend die Analyse der Defizite im Aktienrecht der letzten Jahrzehnte. Die SP stuft deshalb die teilweise vorgenommene Senkung der Schwellenwerte zur Geltendmachung von Aktionärsrechten als richtig ein und wird sie in der politischen Debatte verteidigen. Sie versteht zwar die teilweise aufkommenden Befürchtungen, dass damit auch Minderheitsaktionäre begünstigt werden, die keine langfristigen Ziele für den Werkplatz Schweiz und seine Angestellten verfolgen, teilt aber gleichzeitig die im Begleitbericht treffend festgehaltene Feststellung, dass letztendlich auf abstrakter Ebene auch in der Schweiz niemand in der Lage ist eine klare Trennlinie zwischen guten und bösen AktionärInnen resp. InvestorInnen zu ziehen. Aus Sicht der SP kann Missständen mit einer gut funktionierenden Aktionärsdemokratie mit Schwellenwerten, welche die Ausübung der aktienrechtlichen Aufsichtsinstrumente auch tatsächlich ermöglichen besser Rechnung getragen werden, als mit einer bedingungslosen Stärkung des VR und des Mehrheitsaktionariats aus Angst vor Heuschrecken und Raidern.

Für weitere wichtige Themenbereiche wird auf die ausgezeichnete Vernehmlassungsantwort der NGO-Koalition bestehend aus alliance sud, Brot für alle, Erklärung von Bern und Swissaid verwiesen. Die darin erhobenen Forderungen werden von der SP Schweiz voll und ganz unterstützt:

- Die Problematik der Identifizierung wirtschaftlich Berechtigter ist eine weltweite Herausforderung. Im Gegensatz zu anderen Ländern hat die Schweiz diese Herausforderung jedoch noch nicht wirklich erkannt. Damit riskiert sie – auch unter Berücksichtigung der Verabschiedung der GAFI-Vorlage – im Vergleich mit den rasch voranschreitenden gesetzlichen Anpassungen in anderen Ländern in Verzug zu geraten und sich dann einmal mehr gezwungen zu sehen, unter internationalem Druck aufzuschliessen. Die Aktienrechtsrevision ist ein optimaler Anlass, dieses Defizit zu überwinden. Die Einführung eines öffentlichen Registers nach britischem Vorbild („Cameron-Register“) ist dabei ein Schlüsselement.
- Der wichtigste potenzielle Beitrag der Schweiz zur Zahlungstransparenz im Rohstoffsektor liegt eindeutig in ihrer Position als weltweit wichtigste Rohstoffhandels-Drehzscheibe. Eine aktuelle Studie zeigt erstmals das Ausmass der Zahlungsflüsse zwischen Schweizer Rohstoffhandelsfirmen und afrikanischen Ländern auf. Allein für die grössten zehn afrikanischen Ölförderländer südlich der Sahara betragen diese in den letzten drei Jahren mindestens 55 Milliarden US-Dollar. Das ist das Doppelte der gesamten weltweiten Entwicklungshilfe an diese Länder, und das 28-fache der öffentlichen Entwicklungshilfe des Bundes an den gesamten Kontinent. In Ländern wie Nigeria oder Äquatorialguinea hängen 20-30% aller Staatseinnahmen von Schweizer Rohstoff-Firmen ab. Mit der Offenlegung ihrer Zahlungen könnten Rohstoffhändler ohne grossen Aufwand dazu beitragen, dass die Veruntreuung dieser Einnahmen in Förderländern erschwert wird. Ausgerechnet den Rohstoffhandel will der Bundesrat indessen von den Transparenz-Bestimmungen ausnehmen. Dies steht im Widerspruch zu den eigenen Einschätzungen im erläuternden Bericht zu den vorliegenden Bestimmungen, wo der Bundesrat der Verantwortung der Schweiz als grösstem Rohstoffhandelsplatz der Welt grosse Bedeutung beimisst.
- Sorgfaltspflichten treffen die Organe der Gesellschaften nicht nur in Bezug das Innenleben der Unternehmung und gegenüber den Gläubigern, sondern auch bezüglich Auswirkung ihres Geschäftsgebarens auf weitere Dritte. Die Risikoanalyse ist zwar gängige Praxis vieler Gesellschaften, jedoch beschränkt sich dieser Ansatz traditionellerweise auf eine Beurteilung der Risiken für eine Gesellschaft; sie erstreckt sich nicht auf eine Abwägung der Risiken, die eine Gesellschaft für externe Akteure (Gemeinschaften, DorfbewohnerInnen, Umwelt, usw.) darstellt. Die SP Schweiz teilt die Haltung der NGO-Koalition, dass die Mitglieder des

Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung in Zukunft die Auswirkungen der Unternehmensaktivitäten auf die Menschenrechte berücksichtigen und darüber Rechenschaft ablegen müssen, selbst wenn diese Auswirkungen den Interessen einer Gesellschaft nicht schaden, keine finanziellen Konsequenzen haben und auch keine Gefahr für den Ruf der Gesellschaft darstellen.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

Art. 621 Aktienkapital in fremder Währung

Die SP ist einverstanden damit, dass das Aktienkapital nicht mehr ausschliesslich in Schweizer Franken denominiert werden muss. Hier wird eine Übereinstimmung mit dem neuen Rechnungslegungsrecht hergestellt, die bisher fehlte und sehr zu begrüessen ist.

Art. 622 Abschaffung Inhaberaktie

Die Inhaberaktie ist ein alter Zopf, der sowohl unter dem Aspekt der Steuerhinterziehung, der Geldwäscherei und der good governance höchst problematisch ist. Bereits im Vorentwurf für die Aktienrechtsrevision 2007 hat der Bundesrat äusserst plausibel dargelegt, weshalb er die Aufhebung der Inhaberaktie vorschlägt. Es ist deshalb unverständlich, weshalb der Bundesrat in dieser Revision auf eine Aufhebung der Inhaberaktie verzichten will. Nicht nur von der Stiftung Ethos, sondern auch von der GRECO wurde die Forderung nach Abschaffung der Inhaberaktien zwecks Korruptionsbekämpfung mehrfach erhoben. Die mit der in der Zwischenzeit durch Verabschiedung der GAFI-Vorlage eingeführte Pflicht zur Führung von Namensregistern von Inhaberaktionären entschärft die Problematik zwar ein wenig, führt gleichzeitig aber dazu, dass die Weiterführung des Instruments der Inhaberaktie wenig sinnvoll erscheint. Die SP fordert deshalb den Bundesrat auf, die Inhaberaktie bei der Überarbeitung der Vorlage mit einer ausreichenden Übergangsfrist aufzuheben.

Mit den anderen in Art. 625 vorgeschlagenen Massnahmen (Nennwert unter einem Rappen und keine Verpflichtung zur Herausgabe von physischen Aktientiteln) ist die SP einverstanden.

Art. 626 Erfolgs- und Beteiligungspläne als zwingender Bestandteil der Statuten

Die Verfassungsbestimmung in Art. 95 Abs. 3 lit. c BV verlangt, die Erfolgspläne («Short Term Incentive Plans», kurzfristige Bonuspläne und Anreizsysteme) und die Beteiligungspläne («Long Term Incentive Plans», mittel- und längerfristige Beteiligungsprogramme) für die Organmitglieder in den Gesellschaftsstatuten zu regeln. Gerade aus Aktionärssicht sind nicht nur die absoluten Beträge der Managemententschädigungen wichtig, sondern insbesondere auch die dahinter liegenden Anreizsysteme und Motivationen. Überrissene Saläre entziehen der Unternehmung Kapital, doch Vergütungssysteme, die zu stark auf kurzfristigen und nicht-nachhaltigen Leistungen fussen, schädigen die Gesellschaft ebenso. Fehlanreize können – wie jüngst in der Finanzkrise bewiesen – Unternehmen nicht nur Bussen in Milliardenhöhe bescheren, sondern sie gar an den Rand des Ruins treiben. Es ist deshalb wichtig, den Statuten nicht bloss die Grundsätze der leistungsabhängigen Vergütung und der Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten (Art. 12 Abs. 2 Ziff. 3) zuzuweisen. Die Erfolgs- und die Beteiligungspläne sind viel mehr integral in die Statuten aufzunehmen – dies kann auch im Anhang erfolgen. Für weitere Einzelheiten zu diesem Punkt wird auf die Stellungnahme Kuster (Initiativkomitee gegen die Abzockerei) verwiesen.

Art. 626 Verhältnis Fixlohn – Bonus

Dass das maximal zulässige Verhältnis zwischen fixer Vergütung und der gesamten Vergütung zwingend in den Statuten festzuhalten ist, wird von der SP sehr begrüsst. Sie ist allerdings der Meinung, dass hier auch eine Obergrenze definiert werden sollte; dabei ist es aus ihrer Sicht zwingend, dass die variable Vergütung nie grösser ist als die Hälfte der fixen Vergütung, weshalb aus Sicht der SP der Faktor 1.5 das maximal zulässige Verhältnis ist. Mit höheren Faktoren würden Fehlanreize für ein gesamtgesellschaftlich unerwünschtes, besonders risikoreiches Verhalten gesetzt.

Mindestens ebenso wünschbar wäre die zwingende Verankerung einer Vergütungsspanne zwischen tiefstem und höchstem Lohn in den Statuten. Was ebenso fehlt, ist eine Bestimmung, die festlegt, dass die variablen Vergütungsanteile über einen gewissen Zeitraum (Vorschlag 3 Jahre) auf einem Sperrkonto zu deponieren sind und nur freigegeben werden dürfen, wenn die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens in der Zwischenzeit den Grund für die Bonuserteilung bestätigt.

Art. 653p Gleichzeitige Herabsetzung und Erhöhung des Aktienkapitals (Harmonika)

Dass der Tatbestand der Harmonika explizit geregelt wird, ist positiv. Fraglich erscheint einzig, ob es bei gleichbleibendem Aktienkapital wirklich eines HR-Eintrags für den Vorgang bedarf, ist doch die Aussensituation unverändert und die Gläubiger sind zumindest gleich-, wenn nicht bessergestellt.

Art. 653s Abs. 2 und Art. 653t Abs. 1 Ziff. 7 i.V.m. Erläuterungen zu Art. 652b Wahrung Bezugsrecht im Kapitalband

Aus dem Zusammenspiel von Art. 653s Abs. 2 und Art. 653t Abs. 1 Ziff. 7 mit Erläuterungen zu Art. 652b (S. 81 deutsche Version) erhellt nicht völlig unmissverständlich, ob die Möglichkeiten der Beschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts im Rahmen des Kapitalbands von der GV beschlossen werden müssen (und damit über Art. 706 anfechtbar sind) oder ob dem VR ein grosser marge de manoeuvre bleibt, welcher die Gefahr birgt, dass die Beteiligungen von Minderheitenaktionären stark verwässert werden. Der Bundesrat wird gebeten, hierzu in der Botschaft Klarheit zu schaffen.

Art. 661 Verringerte Dividendenausschüttung Dispoaktien

Die Möglichkeit, den EigentümerInnen von an der GV vertretenen Aktien eine höhere Dividende zu bezahlen resp. umgekehrt jene AktionärInnen, welche ihr Stimmrecht nicht wahrnehmen mit einer 20% reduzierten Dividende zu bestrafen, stellt einen effizienten Anreiz zur Verringerung von Dispoaktien dar und wird von der SP deshalb unterstützt.

Art. 671 Abs. 4 Rückzahlung gesetzlicher Kapitalreserven an die Aktionäre

Hier muss präzisiert werden, dass die Rückzahlung zulässig ist, „soweit die gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven unter Berücksichtigung eigener Kapitalanteile die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapital übersteigen.“ Ausserdem ist unklar, ob bei den gesetzlichen Gewinnreserven auch eine allfällige Aufwertungsreserve (vgl. Art. 725c Abs. 1, wo die Aufwertungsreserve „unter der gesetzlichen Gewinnreserve gesondert auszuweisen ist“) enthalten ist. Dies muss in der Botschaft klargestellt werden.

Art. 678 und 678a Rückerstattungspflicht

Die SP begrüsst die grundsätzlich griffig ausgefallenen Bestimmungen zur Rückerstattungspflicht sowie die entsprechenden Verjährungsbestimmungen. Fraglich erscheint nur, ob diese nur bei einem „offensichtlichen“ Missverhältnis greifen sollen. „Der Begriff des Missverhältnisses bringt bereits zum Ausdruck, dass zwischen Leistung und Gegenleistung ein beträchtliches Ungleichgewicht bestehen muss. Auf das Adjektiv „offensichtlich“ kann deshalb verzichtet werden. Der Wert der Gegenleistung des Empfängers muss schon aufgrund der Voraussetzung eines Missverhältnisses weiterhin klar und zweifelsfrei unter dem Wert der Leistung der Gesellschaft liegen“ (S. 65 VE Aktienrechtsrevision 2005).

Art. 685d Abs. 2 Strohmännerverbot

Dass die Gesellschaft die Eintragung ins Aktienbuch verweigern kann, wenn der Erwerber der Titel nicht ausdrücklich erklärt, dass er diese auf eigenen Namen und eigene Rechnung gekauft hat, ist richtig und schliesst ein Schlupfloch.

Art. 689b Stimmenthaltung des Stimmrechtsvertreters

Dass sich der unabhängige Stimmrechtsvertreter der Stimme enthält, wenn er keine Weisung bekommen hat und nicht – wie in der parlamentarischen Debatte der zurückliegenden Aktienrechtsrevision teilweise diskutiert – mit dem VR stimmt, ist essentiell zur Durchsetzung der Rechte von Minderheitenaktionären und wird von der SP entsprechend unterstützt.

Art. 693 Stimmrechtsaktien

Es kann Konstellationen geben, in denen die Ausgabe von Stimmrechtsaktien sinnvoll und richtig ist. Die SP möchte deshalb dieses Instrument nicht grundsätzlich abschaffen, aber das vorhandene Missbrauchspotential eindämmen. Sie schlägt deshalb vor, dass Stimmrechtsaktien zukünftig maximal über die doppelte Stimmkraft der anderen Aktien verfügen dürfen und nicht wie heute über die zehnfache. Auf jeden Fall richtig ist, dass Stimmrechtsaktien bei der Beschlussfassung über die Erhebung einer Klage auf Rückerstattungen von Leistungen keine Rolle spielen dürfen.

Art. 697 Auskunftsrecht

Nachdem der Entwurf 2007 mit einem jederzeitigen Auskunftsrecht bei nicht börsenkotierten Gesellschaften vielleicht etwas weit ging, verfällt der jetzt vorliegende Entwurf ins andere Extrem: eine Beantwortung der Aktionärsfragen nur zweimal im Jahr ist ganz klar zu wenig! Eine Pflicht zur Beantwortung von Fragen innerhalb von zwei Monaten dürfte angemessen sein.

Art. 697j Erleichterte Klagemöglichkeit

Die neuen Bestimmungen zum Recht auf Einleitung einer Klage auf Kosten der Gesellschaft werden ausdrücklich unterstützt. Hiermit wird dem wichtigsten Punkt, der bisher aktienrechtlichen Klagen verhinderte – dem exorbitanten Kostenrisiko – adäquat Rechnung getragen.

Art. 700 Abs. 3 Einheit der Materie

Sehr wichtig aus Sicht der freien Willensbildung und unverfälschten Stimmabgabe der Aktionäre stellt das nunmehr klar statuierte Erfordernis der Einheit der Materie dar. Die Einheit muss aber primär bei jeder konkreten Beschlussfassung, also Abstimmung oder Wahl, gewahrt sein, nicht jedoch in diesem engen Sinne auch für jedes Traktandum per se. So soll durchaus ein (einziger) Verhandlungsgegenstand «Anpassung der Statuten» lauten können. Die Einheit der Materie i. e. S. muss dann erst für die im Rahmen dieses Traktandums beantragten Statutenänderungen beziehungsweise für jede einzelne Abstimmung gewahrt sein. Die SP schlägt folgende Formulierung vor

³ *Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Beschlussfassungen die Einheit der Materie wahren, und legt der Generalversammlung alle Informationen vor, die für sie von Bedeutung sind.*

Art. 701a-g Cyber-GV

Die Vorschläge für die Durchführung einer elektronischen GV sind sehr zu begrüßen – dies gilt ganz besonders für die Pflicht börsenkotierten Unternehmungen vor der Generalversammlung ein allen Aktionären zugängliches Forum einzurichten, in welchem die traktandierten Belange diskutiert werden können. Auch sind diesmal – anders als in der parlamentarischen Beratung des letzten Entwurfs – die technischen Voraussetzungen und die Regelungen der Verantwortlichkeiten bei technischen Fehlfunktionen so ausgestaltet, dass die Durchführung einer elektronischen GV nicht schon von vornherein an zu vielen Hürden scheitert.

Art. 716 b Verbot Doppelmandat

Die Regelungen zur Übertragung der Geschäftsführung sind grundsätzlich gut gelungen und entsprechen den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Dass im begleitenden Bericht kein Wort über die Problematik des Doppelmandats verloren wird, erstaunt hingegen. Diese Möglichkeit soll aus Sicht der SP nicht grundsätzlich verboten werden, aber auch Ausnahmesituationen beschränkt bleiben und von einem breiten Konsens der Aktionäre getragen werden. Die SP schlägt deshalb als Ergänzung einen neuen Abs. 5 mit folgendem Wortlaut vor:

⁵ *Werden in Gesellschaften mit an der Börse kotierten Aktien Mitglieder des Verwaltungsrates mit der Geschäftsleitung beauftragt, muss die nächste Generalversammlung diesen Beschluss mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestätigen, ansonsten fällt die Beauftragung zum Zeitpunkt der Generalversammlung dahin und kann anschliessend nicht erneuert werden.*

Art. 717 Sorgfalts- und Treuepflicht

Die Ergänzung der Sorgfalt und Treuepflichten mit Grundsätzen für die Festlegung der Vergütungen wird von der SP sehr begrüsst - insbesondere die Präzisierung, dass durch die Vergütungspolitik keine kurzfristige Gewinnstrebigkeit der Gesellschaft gefördert, sondern ein nachhaltiger, im langfristigen Interesse der Gesellschaft liegende Gewinn angestrebt werden soll.

Wie schon in den grundsätzlichen Bemerkungen ausgeführt, genügt diese Präzisierung der Sorgfaltspflichten gegen innen heutigen Anforderungen im Rahmen internationaler Geschäftstätigkeit aber nicht mehr. Vielmehr muss die Sorgfaltsprüfungspflicht um die Themen Menschenrechte und Umwelt erweitert werden. Diese neue Sichtweise wurde übrigens auch von der EU im Rahmen ihrer neuen Richtlinie über die Offenlegung nicht-finanzieller Informationen übernommen. Diese Richtlinie sieht vor, dass die Gesellschaften Informationen veröffentlichen, die es gestatten, die Entwicklung einer Gesellschaft, ihrer Leistung, ihrer Position, aber auch die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die

Menschenrechte und die Umwelt zu verstehen. Die Richtlinie verweist auch auf die Notwendigkeit für Gesellschaften, öffentlich über ihre Prozesse der Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) Rechenschaft abzulegen und zu zeigen, wie sie Risiken im Bereich Menschenrechte identifizieren und mit ihnen umgehen.

Für die Details von möglichen Formulierungen wird auf die Stellungnahme der NGO-Koalition verwiesen.

Art. 732 i.V.m. Art. 763 Geltungsbereich der Vergütungsvorschriften

Dass spezialgesetzliche Gesellschaften, die auf öffentlichem Recht basieren, generell nicht unter den Geltungsbereich des vierten Abschnitts betreffend „Vergütungen in Gesellschaften mit an der Börse kotierten Aktien“ fallen sollen, erscheint sehr problematisch. Was von der Struktur her bei der Nationalbank noch einleuchten mag, ist bei den Kantonalbanken kritisch und erscheint bei der Swisscom als stossend – dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Abgangs-“entschädigung“ im Jahr 2006 für Jens Alder bei der Swisscom in der Höhe von 1.54 Mio. Franken einer der Gründe für die Lancierung der Abzockerinitiative war. Der Bundesrat wird aufgefordert, hier noch einmal über die Bücher zu gehen und eine differenziertere Abgrenzung bei den spezialgesellschaftlichen Gesellschaften auszuarbeiten.

Art 734a-d Transparenz im Vergütungsbericht

Die Regelungen zur Gestaltung des Vergütungsberichts sind grundsätzlich gut gelungen und entsprechen den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Zu begrüßen ist insbesondere die Klarstellung, dass die Löhne der Geschäftsleitungsmitglieder individuell offen gelegt und Tätigkeiten bei anderen Unternehmungen detailliert aufgelistet werden müssen.

Vergessen gingen jedoch die Löhne der Investmentbanker; z.T. verdienen diese mehr als die Geschäftsleitungsmitglieder der entsprechenden Unternehmung. Dabei kommt es auch zu Lohnexzessen und es ist im Interesse der Aktionäre, diese Zahlen zu kennen, weshalb sie separat ausgewiesen werden sollen. Art. 734a Abs. 3 ist deshalb mit einer Ziffer 4 zu ergänzen:

4. die Gesamtzahl der Vergütungsempfänger ausserhalb Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Beirat, die höhere Vergütungen erhalten haben als das Geschäftsleitungsmitglied mit der niedrigsten Vergütung sowie den höchsten Betrag unter Nennung von Namen und Funktion des Vergütungsempfängers und die Gesamtsumme der Vergütungen an diesen Personenkreis.

Offengelegt werden soll auch die sogenannte „overall pay ratio“, also das Verhältnis zwischen dem tiefsten im Konzern/der Gesellschaft bezahlten Lohn und dem höchsten.

Nicht einzusehen ist zudem, warum die Namen von Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung nahestehenden Personen, welche Vergütungen oder Darlehen zu nicht marktüblichen Konditionen erhalten haben, nicht transparent gemacht werden müssen.

Art. 734c Offenlegung von Parteispenden

Eine spezielle Form von „Zuwendungen an nahestehende Personen“ sind Spenden an politische Parteien. Meist wird mit diesen Spenden politischer Support eigener politischer Ziele angestrebt, was nur schon unter dem Gesichtspunkt der Korruption im politischen Bereich höchst problematisch ist. Aber auch aus Sicht der Aktionäre ist ein solches Verhalten keinesfalls unproblematisch. Es kann keinesfalls als sicher gelten, dass alle Aktionäre die damit verbundene politische Parteinahme unterstützen, dies umso mehr, als Studien vermuten lassen, dass die Zahlungen teilweise weniger den Zwecken der Unternehmung dienen als der Pflege des Netzwerkes der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates. Die Zahlungen sind deshalb im Vergütungsbericht (ev. alternativ im Anhang zum im Jahresbericht) detailliert offenzulegen, damit die Aktionäre entsprechend reagieren können, wenn sie damit nicht einverstanden sind.

Art. 734e Vertretung der Geschlechter und der Arbeitnehmenden im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung

Die SP begrüsst es ausdrücklich, dass ein Richtwert für die Vertretung beider Geschlechter im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung wirtschaftlich bedeutender, börsennotierter Gesellschaften eingeführt werden soll. Insbesondere die Rechenschaftspflicht wird als Schritt in die richtige Richtung beurteilt. Wie die Kommission für Frauenfragen EKF betrachtet sie jedoch das vom Bundesrat vorgeschlagene Modell nicht als hinreichende Lösung. Dieses Modell sieht keine obligatorischen Quoten mit Sanktionsmöglichkeiten vor – Abweichungen von den Richtwerten müssen lediglich begründet werden («comply or explain» Ansatz).

Die SP Schweiz fordert deshalb zusätzlich zur Rechenschaftspflicht anlehnend an die Forderungen der EKF:

- Einführung einer gesetzlichen Geschlechterquote von 40 Prozent in den Verwaltungsräten von börsennotierten und öffentlichen Unternehmen sowie von Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden, zu erreichen innerhalb von 10 Jahren.
- Einführung einer gesetzlichen Geschlechterquote von 33 Prozent in den Geschäftsleitungen von börsennotierten und öffentlichen Unternehmen sowie von Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden, zu erreichen innerhalb von 10 Jahren.
- Der Gesetzgeber führt zur Umsetzung des Zieles griffige Kontrollmechanismen ein.
- Der Gesetzgeber bestimmt bei Nichterreichen des Zieles wirksame Sanktionen. Es ist am Gesetzgeber zu bestimmen, ob begleitende Massnahmen zur konkreten Umsetzung des Zieles notwendig sind.
- Verwaltungsräte und Geschäftsleitungen werden verpflichtet, für freiwerdende Posten in ihren Gremien bei gleicher Eignung/Qualifikation solange Kandidatinnen vorzuziehen, bis das Ziel von 40 beziehungsweise 33 Prozent erreicht ist.

Art. 734f (neu): Vertretung der Arbeitnehmenden im Verwaltungsrat

Die Schweiz ist in Sachen Unternehmensmitbestimmung, also der Vertretung von Arbeitnehmenden (oder auch weiteren Stakeholdern) im Verwaltungsrat, im europäischen Vergleich ein rückständiges Land. In den Richtlinien über das Europäische Unternehmensrecht (z.B. über die Europäische Aktiengesellschaft) ist ein Mitbestimmungsrecht im Aufsichts- oder Verwaltungsrat festgehalten. Und auch auf der nationalen Ebene gibt es in der EU eine Tendenz zur Ausweitung der Mitbestimmung. Rund die Hälfte aller EU-Länder kennt heute in den nationalen Gesetzen die Mitbestimmung im Verwaltungsrat. Über unternehmensstrategische Fragen darf nicht allein die Kapitalseite bestimmen. In einer gemeinwohlorientierten Wirtschaft sind zumindest auch die direkt Betroffenen, die Arbeitnehmenden (die den Unternehmenserfolg erst möglich machen) in die Entscheidungsgremien einzubinden. Mehr Wirtschaftsdemokratie, die Mitbestimmung durch Stakeholder – v.a. Arbeitnehmende – auf Unternehmens- und Konzernebene, würde zahlreiche Probleme, die man heute über ein komplexes Aktienrecht zu regulieren versucht (Verteilung der Gewinne, Löhne, Geschlechtervertretung etc.) massiv entschärfen bzw. gar nicht erst in diesem Ausmass entstehen lassen. Die SP fordert deshalb den Bundesrat auf, anlässlich der Erarbeitung der Botschaft die Unternehmen ab einer gewissen Grösse (z.B. ab 50 Beschäftigten) zur Integration einer substantiellen Arbeitnehmendenvertretung mit Mitbestimmungsrechten in die Leitungsgremien zu verpflichten.

Art. 735 Abstimmung an der GV über Vergütungen

Die Bestimmungen über die Abstimmungen über die Vergütungen an der Generalversammlung erscheinen grundsätzlich durchdacht und richtig, dies gilt insbesondere für das Verbot der prospektiven Beschlussfassung über variable Vergütungen. Störend ist allerdings, dass als Regelfall über den **Gesamt**betrag der Vergütungen eines Gremiums abgestimmt werden soll und es eines Abweichens von diesem Regelfall in den Statuten bedürfte, um über die einzelnen Löhne abstimmen zu können. Dies vereinfacht es gewissen Höchstlohnempfängern, sich hinter einem Gremium zu verstecken. Die SP beantragt deshalb, dass in dieser Frage Regelfall und Ausnahme getauscht werden und standardmässig über einzelne Löhne abgestimmt wird.

Art. 735c Unzulässige Vergütungen

Dass die Schlupflöcher des Konkurrenzverbots und der Antrittsprämien für entgangene Optionen in der früheren Gesellschaft geschlossen werden sollen, ist sehr zu begrüßen. Ob die vorgeschlagenen Formulierungen und insbesondere die vorgesehene Limite von 12 Monaten beim Konkurrenzverbot zusammen mit dem Verbot von „nicht marktüblichen Entschädigungen“ wirklich griffig genug sind, um weitere Missbräuche zu verhindern, werden die Hearings anlässlich der parlamentarischen Beratung zeigen müssen.

Art. 963a Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung

Die SP ist mit der Verdoppelung der gerade erst erhöhten Schwellenwerten für die Notwendigkeit zur Erstellung einer Konzernrechnung nicht einverstanden. Wie der Bericht aufzeigt, ist davon auszugehen, dass damit – auch unter Berücksichtigung der Abschaffung zur Buchwertkonsolidierung – weitere Unternehmensgruppen aus dem Bereich der allgemeinen gesetzlichen Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung fallen.

Art. 963b Konzernrechnung nach anerkannten Standards zur Rechnungslegung

Diese Praxisnachführung ist notwendig, da eine rein obligationenrechtliche Konsolidierung nichts aussagt.

Art. 964a Transparenz bei Rohstoffunternehmen

Die Berichterstattungspflicht von rohstofffördernden Unternehmen über ihre Zahlungen an staatliche Stellen ist sehr zu begrüßen. Wie schon in den grundsätzlichen Bemerkungen ausgeführt, genügt dies aber keinesfalls. Mit der Ausklammerung des Handels enthält die Vorlage eine derart gravierende Lücke, dass sie ohne entsprechende Korrektur Gefahr läuft, keinen nennenswerten praktischen Nutzen zu entfalten. So werden in der Rohstoff-Förderung mit den Regulierungen in der EU, den USA und weiteren Ländern bereits 75-80% der börsenkotierten Unternehmen abgedeckt. Bezüglich Rohstoffhandel bleibt jedoch eine massive Transparenzlücke. Als führende Drehscheibe im Rohstoffhandel – rund 25% des Welthandels mit Rohstoffen wird in der Schweiz abgewickelt und gar 74% der Rohstoffhandelsfirmen weltweit haben einen wichtigen oder sehr wichtigen Bezug zur Schweiz – liegt es an der Schweiz, diese Lücke zu schliessen.

Der Bundesrat will dies erst tun, «wenn mehrere international bedeutende Rohstoffhandelsplätze die Transparenzbestimmungen auch auf rohstoffhandelnde Unternehmen anwenden.» Dabei stellt sich indessen die Frage, welches Interesse kleinere Handelsplätze haben sollten, anstelle des globalen

Marktleaders Schweiz den ersten Schritt zu machen. Auch die USA als weltweit grösster Kapitalmarkt für die extraktive Industrie gingen 2010 unabhängig von anderen Staaten voran, als sie an US-Börsen notierte extraktive Unternehmen regulierten, jenen Sektor also, der in ihrem Rechtsraum die dominierende Rolle spielt. In der gleichen Logik müsste die Schweiz beim Rohstoffhandel vorangehen.

Art. 22 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel

Der Fall Sika zeigt eindrücklich, welcher Missbrauch mit einer Opting-Out Klausel betrieben werden kann. Diese erlaubt es einem Investor, welcher mehr als einen Drittel der Stimmrechte übernimmt, kein öffentliches Angebot für den Rest des Kapitals machen zu müssen. Dies trifft Minderheitsaktionäre im Fall des Verkaufs der Aktien des kontrollierenden Aktionärs hart. So geschehen beim aktuellen Verkauf der Sika durch eine Eigentümerfamilie, die 52% der Stimmrechte mit nur 16% des Kapitals besitzt. Die Kombination der zwei Kategorien von Aktien (siehe dazu auch voranstehend der Antrag, die Stimmkraft von Stimmrechtsaktien auf das Doppelte zu beschränken) und der Opting Out Klausel haben es der Eigentümerfamilie erlaubt, ihren Anteil mit einer Prämie von 80% auf den Wert des Titels zu verkaufen, ohne dass die Minderheitsaktionäre davon profitieren können. Die SP Schweiz ist deshalb der Ansicht, dass das Instrument der Opting-Out Klausel generell zu streichen ist und bittet den Bundesrat, diese Frage bei der Ausarbeitung der Botschaft vertieft zu prüfen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Carsten Schmidt
Politischer Fachsekretär